

2. Änderungssatzung vom .12.2003 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV NRW 2003 S. 254) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW S. 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV NRW 2003 S. 254) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind:

2,09 €

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten:

0,79 €

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglied im Lippeverband sind:

1,19 €

- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten:

0,86 €

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge

23,40 €

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.